

16.08.94

EU - A

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 79/373/EWG über den
Verkehr mit Mischfuttermitteln

KOM(94) 279 endg.; Ratsdok. 8869/94

794/94

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 16. August 1994 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 19. Juli 1994 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat im Juni 1995 an.

Hinweis: Vgl. Drucksache 314/88 = AE-Nr. 881216.

BEGRÜNDUNG

Mit der Richtlinie 90/44/EWG des Rates zur Änderung der Richtlinie 79/373/EWG des Rates über den Verkehr mit Mischfuttermitteln sind die Vorschriften für die Etikettierung der Mischfuttermittel harmonisiert und mit der Richtlinie 92/87/EWG der Kommission ist zu diesem Zweck ein Verzeichnis der wichtigsten Ausgangserzeugnisse festgelegt worden, die zur Herstellung von Mischfuttermitteln, die für andere Tiere als Heimtiere bestimmt sind, normalerweise verwendet und in den Verkehr gebracht werden. Der Erlass der Richtlinie ../.../EG über den Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen erfordert nunmehr weitere Änderungen der Richtlinie 79/373/EWG.

Der vorliegende Vorschlag sieht insbesondere folgende Änderungen vor:

- "Ausgangserzeugnisse" heißen nunmehr "Futtermittel-Ausgangserzeugnisse";
- Mischungen von Futtermittel-Ausgangserzeugnissen außer den im Anhang der Richtlinie ../.../EG des Rates aufgeführten gelten als halbfer-tige Mischfuttermittel und unterliegen den besonderen Vorschriften der Richtlinie 79/373/EWG des Rates für die Etikettierung dieser Art Mischfuttermittel;
- die Richtlinie ../.../EG des Rates enthält ein Verzeichnis der wichtigsten Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, das auch für die Etikettierung der bei Mischfuttermitteln verwendeten Futtermittel-Ausgangserzeugnisse gelten sollte.

Mit dem Inkrafttreten der Richtlinie ../.../EG des Rates sind Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß die Richtlinie 92/87/EWG der Kommission aufgehoben wird.

Um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten, müssen Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene getroffen werden, durch die sich Wettbewerbsverzerrungen beseitigen und vergleichbare Handelsbedingungen schaffen lassen.

794/94

RICHTLINIE DES RATES

vom

zur Änderung der Richtlinie 79/373/EWG
über den Verkehr mit Mischfuttermitteln

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 77/101/EWG über den Verkehr mit Einzelfuttermitteln⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/654/EWG⁽⁵⁾, ist mit der Richtlinie ../.../EG des Rates über den Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen⁽⁶⁾ aufgehoben worden.

Mit der Richtlinie ../.../EG sollten insbesondere Unterschiede in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften für Einzelfuttermittel und Ausgangserzeugnisse abgeschafft werden. Zu diesem Zweck wurden mit der Richtlinie der gemeinsame Begriff "Futtermittel-Ausgangserzeugnisse" und eine diesbezügliche Begriffsbestimmung eingeführt, die die Begriffe "Einzelfuttermittel" und "Ausgangserzeugnisse" abdeckt. Diese Begriffe und ihre Begriffsbestimmungen in der Richtlinie 79/373/EWG⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/74/EWG des Rates⁽⁸⁾ sind daher durch den neuen gemeinsamen Begriff und dessen Begriffsbestimmung gemäß der Richtlinie ../.../EG zu ersetzen.

Dies wirkt sich auch auf die Begriffsbestimmung für Mischfuttermittel aus.

(1) ABl. Nr.

(2) ABl. Nr.

(3) ABl. Nr.

(4) ABl. Nr. L 32 vom 3.2.1977, S. 1.

(5) ABl. Nr. L 353 vom 17.12.1990, S. 48.

(6) ABl. Nr.

(7) ABl. Nr. L 86 vom 6.4.1979, S. 30.

(8) ABl. Nr. L 237 vom 22.9.1993, S. 23.

"Mischungen von Futtermittel-Ausgangserzeugnissen", die nicht ausdrücklich als Futtermittel-Ausgangserzeugnis aufgeführt sind, gelten als "halbfertige Mischfuttermittel". Die Richtlinie 79/373/EWG des Rates ist entsprechend zu ändern.

Diese halbfertigen Mischfuttermittel können zur weiteren Vermischung mit anderen Futtermittel-Ausgangsstoffen an Mischfuttermittelhersteller und Landwirte geliefert werden. Daher ist vorzusehen, daß die festgelegten analytischen Bestandteile der halbfertigen Mischfuttermittel angegeben werden. Diese Angabe sollte derjenigen bei den Futtermittel-Ausgangsstoffen entsprechen, aus denen die halbfertigen Mischfuttermittel bestehen.

Das Verzeichnis im Anhang I Teil B der Richtlinie ../.../EG ist für das Inverkehrbringen von Futtermittel-Ausgangserzeugnissen jeglicher Bestimmung sowie für die Etikettierung der zur Herstellung von Mischfuttermitteln verwendeten Futtermittel-Ausgangsstoffe zugrunde zu legen.

In der Richtlinie 92/87/EWG der Kommission zur Festlegung eines nicht ausschließlichen Verzeichnisses der wichtigsten Ausgangserzeugnisse, die zur Herstellung von Mischfuttermitteln, die für andere Tiere als Heimtiere bestimmt sind, normalerweise verwendet und in den Verkehr gebracht werden⁽⁹⁾, ist zu Etikettierungszwecken ein Verzeichnis der Ausgangserzeugnisse für Mischfuttermittel aufgeführt. Es sind Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß die Richtlinie 92/87/EWG der Kommission mit Inkrafttreten der Teile A und B des Anhangs I der Richtlinie ../.../EG des Rates aufgehoben wird -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 79/373/EWG des Rates wird wie folgt geändert:

1. Der Begriff "Einzelfuttermittel" in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a wird durch den Begriff "Futtermittel-Ausgangserzeugnisse" ersetzt;

(9) ABl. Nr. L 319 vom 4.11.1992, S. 19.

2. der Begriff "Ausgangserzeugnisse" wird durchgehend durch den Begriff "Futtermittel-Ausgangserzeugnisse" ersetzt.
3. Artikel 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
"Mischfuttermittel: Mischungen von Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, die als Allein- oder Ergänzungsfuttermittel zur Tierernährung durch Fütterung bestimmt sind".
4. Artikel 2 Buchstabe k wird wie folgt geändert:
 - a) der Begriff "Ausgangserzeugnisse" wird durch den Begriff "Futtermittel-Ausgangserzeugnisse" ersetzt;
 - b) die Begriffsbestimmung der "Futtermittel-Ausgangserzeugnisse" erhält folgende Fassung:
"Futtermittel-Ausgangserzeugnisse": unterschiedliche pflanzliche oder tierische Erzeugnisse im natürlichen Zustand, frisch oder haltbar gemacht, und die Erzeugnisse ihrer industriellen Verarbeitung sowie organische oder anorganische Stoffe, mit oder ohne Zusatzstoffe, die zur Tierernährung durch Fütterung bestimmt sind, sei es als solche oder in verarbeiteter Form, für die Zubereitung von Mischfuttermitteln oder als Trägerstoff für Vormischungen".
5. Nach Artikel 2 Buchstabe l wird folgender Buchstabe angefügt:
"m) "halbfertige Mischfuttermittel": Mischungen aus nicht mehr als drei Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, die zur Herstellung von Mischfuttermitteln bestimmt sind".
6. In Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a wird nach dem Begriff "Ergänzungsfuttermittel" der Begriff "halbfertige Mischfuttermittel" eingefügt.
7. In Artikel 5c wird der Begriff "Ausgangserzeugnisse" durch den Begriff "Futtermittel-Ausgangserzeugnisse" ersetzt.
8. Artikel 10 Buchstabe b wird gestrichen.
9. In Artikel 10a Absatz 1 werden die Worte "in Artikel 10 Buchstabe b genannten Verzeichnis" durch die Worte "Verzeichnis der wichtigsten Futtermittel-Ausgangserzeugnisse gemäß dem Anhang I Teil B der Richtlinie ../.../EG über den Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen" ersetzt.

10. Artikel 10a Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Vorschriften unter "Allgemeines" im Anhang I Teil A Ziffern I, II, III und IV der Richtlinie .../.../EG des Rates eingehalten werden."

11. Artikel 11 erhält folgende Fassung:

"Für den Handel innerhalb der Gemeinschaft sind die Angaben auf der Verpackung, dem Behältnis oder einem daran befestigten Etikett in einer Sprache abzufassen, die für den Käufer leicht verständlich ist, oder durch andere geeignete Mittel zur Kenntnis zu bringen. Diese Angaben können jedoch auch in mehreren Sprachen gemacht werden".

12. In Artikel 13 erhalten die Absätze 2 bis 5 folgende Fassung :

"2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffende Frage - erforderlichenfalls durch eine Abstimmung - festsetzen kann.

3. Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

4. Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat."

13. Der Anhang der Richtlinie 79/373/EWG wird gemäß dem Anhang dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 30. Juni 1997 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 3

Die erlassenen Rechtsvorschriften gelten ab dem 1. Juli 1997. Die Mitgliedstaaten schreiben jedoch vor, daß vor dem 1. Juli 1997 hergestellte Mischfuttermittel, die dieser Richtlinie nicht entsprechen, noch bis zum 30. Juni 1998 in den Verkehr gebracht werden dürfen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG

Am Ende des Anhangs Teil B der Richtlinie 79/373/EWG wird eine neue Kategorie angefügt, die folgende Angaben umfaßt: Spalte (1): "Halbfertige Mischfuttermittel"; Spalte (2): "Dieselben analytischen Bestandteile, die für die Futtermittel-Ausgangsstoffe, aus denen die Mischfuttermittel bestehen, gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben c und d der Richtlinie ../.../EG des Rates vorgeschrieben sind"; Spalte (3): "für alle Tiere".

16.12.94**Beschluß
des Bundesrates**

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie
79/373/EWG über den Verkehr mit Mischfuttermitteln

KOM(94) 279 endg.; Ratsdok. 8869/94

Der Bundesrat hat in seiner 678. Sitzung am 16. Dezember 1994 gemäß §§ 3 und 5
EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den Verhandlungen auf europäischer
Ebene auf folgendes hinzuwirken:

1. Die in Artikel 1 Nr. 1, 2 und 4 vorgesehene Änderung der Begriffe
"Einzelfuttermittel" und "Ausgangserzeugnisse" in "Futtermittel-Ausgangs-
erzeugnisse" sowie alle sich daraus ergebenden Folgeänderungen (Artikel 1
Nr. 3, 5, 7 und 9) sollten sachbezogen so vorgenommen werden, daß nur der
Begriff "Einzelfuttermittel" verwendet wird.
2. Bereits in der Definition sollte deutlich gemacht werden, daß Mischfuttermittel
auch Zusatzstoffe enthalten können und daß alle allgemeinen und speziellen
Regelungen für Mischfuttermittel auch für Halbfabrikate gelten.

Der Artikel 1 Nr. 3 bedarf deshalb folgender Ergänzung:

"Mischfuttermittel: Mischungen aus Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, mit
oder ohne Zusatzstoffe, die als Allein- oder Ergänzungsfuttermittel zur Tier-
ernährung bestimmt sind sowie Mischfutter-Halbfabrikate."

3. Der Begriff "halbfertige Mischfuttermittel" in Artikel 1 Nr. 5 sollte durch
"Mischfutter-Halbfabrikat" ersetzt werden, damit schon in der Definition
zweifelsfrei ausgedrückt wird, daß es sich nicht um ein "halbfertiges Misch-
futtermittel", sondern um ein Produkt handelt, dem nur die Zusatzstoffe zu-
gesetzt werden können, die für Futtermittel-Ausgangserzeugnisse zulässig sind.
Als Folgeänderung ist Artikel 1 Nr. 6 wie folgt zu formulieren:

In Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a wird nach dem Begriff "Milchaustausch-Ergänzungsfuttermittel" der Begriff "Mischfutter-Halbfabrikat" eingefügt.

4. Zur Erleichterung der Überwachungstätigkeit sollte das Inverkehrbringen definiert werden. Hierfür ist in Artikel 2 (Artikel 1 Nr. 5 der Vorlage) nach Buchstabe m folgender Buchstabe n einzufügen:

"n) Inverkehrbringen: Vorrätighalten bzw. Anbieten von Mischfuttermitteln oder Mischfutter-Halbfabrikaten, die zum Verkauf oder zur anderweitigen entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe an Dritte bestimmt sind, sowie der Verkauf oder die Abgabe als solche."

5. Aus Gründen des Verbraucherschutzes und der Verbrauchersicherheit sind in der jeweiligen Landessprache abgefaßte Kennzeichnungen unumgänglich. Deshalb sind Deklarationen auf Verpackungen, die für den innergemeinschaftlichen Handel vorgesehen sind, - wie bisher - zumindest in einer der Landes- oder Amtssprachen des Bestimmungslandes abzufassen. Es würde sonst dem Einzelfall überlassen bleiben, welche Sprache für den Käufer "leicht verständlich" ist.
6. Das bisher übliche Contre-filet-Verfahren sollte zur Wahrung des Subsidiaritätsprinzips beibehalten werden. Ein Verwaltungs-Ausschuß-Verfahren (Artikel 1 Nr. 12) wird abgelehnt.
7. Auch dem Hersteller/Inverkehrbringer von Mischfutter-Halbfabrikaten müssen über das vorgeschriebene Maß hinausgehende Produktinformationen ermöglicht werden, so sie sachlich richtig und nicht irreführend sind. Deshalb sollte der Anhang B der Richtlinie 79/373/EWG für Mischfutter-Halbfabrikate um eine Spalte 4 "fakultative Angaben" gemäß Artikel 5 Abs. 2 der Richtlinie/....../EG des Rates ergänzt werden.